

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Mai 2020

### **504. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2020**

Der Regierungsrat ordnete am 12. Februar 2020 die kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 über zwei Vorlagen (Änderung vom 28. Oktober 2019 des Zusatzleistungsgesetzes und Änderung vom 18. November 2019 des Strassengesetzes) an (RRB Nr. 128/2020). Am 25. März 2020 beschloss der Regierungsrat, die kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 infolge der Corona-Pandemie nicht durchzuführen. Aufgrund der zu deren Eindämmung ergriffenen Massnahmen des Bundes konnte bis auf Weiteres keine politische Auseinandersetzung stattfinden, die einen umfassenden Meinungsbildungsprozess der Stimmberechtigten über die beiden Vorlagen ermöglicht hätte. Auch konnte die Abstimmungsorganisation aufgrund von behördlichen Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung (unter anderem Abstands- und Hygienevorschriften) nicht gewährleistet werden. Stattdessen sah der Regierungsrat vor, die Abstimmung über die zwei kantonalen Vorlagen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Abstimmungsplanung des Bundes zu gegebenem Zeitpunkt neu anzuordnen (RRB Nr. 295/2020). Der Bundesrat beschloss am 29. April 2020, am ordentlichen Abstimmungstermin vom 27. September 2020 die Volksabstimmung über fünf eidgenössische Vorlagen durchzuführen. Er sieht die Voraussetzungen für die Durchführung aller Voraussicht nach als wieder erfüllt an, wobei der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen je nach Lageentwicklung zusätzliche Vorkehrungen treffen soll. Nachdem der Bundesrat die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16) nicht über den 31. Mai 2020 verlängert hat und die Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie (LS 818.16) auf diesen Zeitpunkt dahinfällt, ist für den 27. September 2020 auch die Volksabstimmung über die beiden genannten kantonalen Vorlagen anzuordnen. Weitere kantonale Vorlagen, die dann zur Abstimmung gebracht werden könnten, liegen nicht vor.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen

1. Zusatzleistungsgesetz (ZLG)  
(Änderung vom 28. Oktober 2019; Beiträge des Kantons)  
(ABl 2019-II-08)
2. Strassengesetz (StrG)  
(Änderung vom 18. November 2019; Unterhalt von Gemeindestrassen)  
(ABl 2019-II-22)

wird auf **Sonntag, 27. September 2020**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

**Stimmzettel 1**

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Zusatzleistungsgesetz (ZLG)  
(Änderung vom 28. Oktober 2019; Beiträge des Kantons)

**Stimmzettel 2**

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Strassengesetz (StrG)  
(Änderung vom 18. November 2019; Unterhalt von Gemeindestrassen)

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**